

# **Satzung**

## **Förderverein der Grundschule Dreilinden e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Grundschule Dreilinden e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres (Schuljahr).

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereines ist es, die Grundschule Dreilinden zu fördern und zu unterstützen. Die von den Mitgliedern , der Elternschaft und Freunden der Schule zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel sind von dem Förderverein zweck- und sinnvoll im Interesse der Schule und der Schülerschaft einzusetzen. Soweit Vermögensgegenstände angeschafft werden, sollen sie Eigentum des Fördervereins bleiben und ihre pflegliche Erhaltung überwacht werden. Eine Reparaturverpflichtung für den Förderverein besteht nicht.
- d) Der Förderverein kann durch Bereitstellung von Mitteln die Teilnahme von bedürftigen Schülern an Klassenfahrten und Schulveranstaltungen ermöglichen.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittel**

- a) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
  1. Mitgliedsbeiträge
  2. Spenden
  3. Veranstaltungen
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- c) Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem Vorstand zuzuleiten.

## § 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand erlangt.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1. Austritt aus dem Verein
  - 2. Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich zum 31.07. eines Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- d) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte.  
Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

## § 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn

- das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
- das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.  
Gegen ihn ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit ist unanfechtbar.

## § 6 Beiträge

Der Jahresmindestbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung für jedes Mitglied bindend durch einfache Mehrheit festgelegt. Der Jahresmindestbeitrag ist fällig bis spätestens zum 01.10. eines jeden Jahres. Er beträgt bei Gründung **DM 20,00**. Höhere Beiträge sind selbstverständlich möglich.  
Spendenquittungen können ausgestellt werden.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die	Vorsitzende
der/die	1. Stellvertreter/in
der/die	2. Stellvertreter/in
der/die	Kassenwart/in
der/die	Schriftführer/in

von denen jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Ein Mitglied des Lehrerkollegiums nimmt auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teil. Es wird von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre benannt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ist jedes Jahr durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher durch Aushang in der Schule, Veröffentlichung in der Tagespresse sowie auf Wunsch persönlich zu erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen haben
- c) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge der Mitglieder
- f) Satzungsänderungen
- g) vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes
- h) Ausschließung eines Mitgliedes gemäß § 5
- i) Auflösung des Vereins.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Auflösung**

- a) Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem Schulträger (z.Z. Stadt Osterode) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Grundschule Dreilinden und für die in dieser Satzung genannten Zwecke laut § 2 zu verwenden.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Erfüllungsort Osterode am Harz, der Gerichtsstand ist Osterode am Harz.

Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2000 beschlossen.

Hinweis:

Der Verein kann seine Mitgliederverwaltung über eine elektronische Datenverarbeitungsanlage abwickeln. Die Bestimmungen aller gesetzlichen Vorschriften werden vom Verein und von seinen Organen beachtet.

Die Gründungsmitglieder:

siehe Anhang.